



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz BJ  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3172  
Unser Zeichen: cb

**Sarnen, 13. Juni 2018**

**Entwurf zur Verordnungen zum Geldspielgesetz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. März 2018 haben Sie uns den Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 15. Juni 2018 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Allerdings erlauben wir uns die Bemerkung, dass eine Vernehmlassung **vor** einer Referendumsabstimmung für uns nur schwer nachvollziehbar ist. Bei allem Verständnis für eine möglichst speditive Umsetzung nach einer erfolgreichen Abstimmung hat dieses Vorgehen mit einem zweckmässigen Umgang von Personalressourcen wenig bis nichts zu tun. Bei Ablehnung der Vorlage wäre die eingesetzte Zeit für die Erarbeitung der Vorlagen resp. die Erarbeitung der Vernehmlassung bei den Kantonen für nichts erbracht worden.

**Allgemeine Bemerkung**

Mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen sind wir grundsätzlich einverstanden.

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

– Art. 37 Abs. 6 VGS: Kleine Pokerturniere

Die Bewilligung kleiner Pokerturniere fällt in die Kompetenz der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass ab der Durchführung von 24 oder mehr Pokerturnieren pro Jahr am gleichen Ort, dem Gesuch ein Konzept mit den Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und gegen illegale Spielaktivitäten vorgelegt werden muss. Die Anzahl von 24 Pokerturnieren ist hoch angesetzt und kann nur schwer nachvollzogen werden. Wir empfehlen, dass jeder Veranstalter oder jede Veranstalterin unabhängig vom Durchführungsort, jedoch abhängig von der Grösse des Pokerturniers und bereits bei einer Anzahl von 12 Pokerturnieren pro Jahr Konzepte mit Massnahmen zum Spielerschutz vorlegen muss.

– Art. 38 VGS: Tombolas

Für Tombolas soll die maximale Summe aller Einsätze (Plansumme) auf maximal Fr. 25 000.– festgesetzt werden. Die Begrenzung der Plansumme ist in Art. 41 Abs. 3 des Geldspielgesetzes vorgesehen. Eine Begrenzung ist notwendig, damit die Tombolas von den anderen bewilligungspflichtigen Lotterien abgegrenzt werden können. Allerdings ist die maximal zulässige Summe zu tief angesetzt. Die Tombolas haben eine langjährige Tradition und haben in der Vergangenheit nicht zu Exzessen oder Vollzugsproblemen geführt. Es gibt aber zahlreiche Tombolas, auch in anderen Kantonen, die eine Plansumme von Fr. 50 000.– oder mehr aufweisen. Die nun vorgeschlagene Lösung führt zu einer massiven Beschränkung der von den Vereinen mit grossem Aufwand organisierten Tombolas. Nachdem die Anzahl der Tombolas in den vergangenen Jahren ohnehin rückläufig war, sollte die Durchführung nicht mittels unnötig einschränkender Vorgaben noch weiter erschwert werden. Wir beantragen deshalb, gesetzlich eine maximal zulässige Plansumme von Fr. 50 000.– festzulegen.

– Art. 127 VGS: Übergangsbestimmung zum Register der gesperrten Personen

Gemäss dieser Bestimmung werden die bisherigen Daten im Register der Spielbanken über Sperrungen unverändert in das neue Register der gesperrten Personen nach Art. 82 des Geldspielgesetzes übernommen. Aufgrund der neuen rechtlichen Voraussetzungen und der Tatsache, dass der grösste Teil der vorhandenen Sperrungen auf Freiwilligkeit beruhen, sollte vorgängig eine Bereinigung des altrechtlichen Registers vorgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

  
Maya Büchi-Kaiser  
Landammann

  
Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin